

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung der versicherten Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die mit der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Vor- und Nacharbeiten.

2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der mit der Organisation und Durchführung (Leitung, Überwachung usw.) beauftragten Personen;
- sämtlicher übrigen Arbeiter, Angestellten, Helfer und sonstigen mitwirkenden Teilnehmern des Veranstalters für Schäden, die sie bei Tätigkeiten für den Veranstalter anlässlich der versicherten Veranstaltung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Veranstalters gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Ihre Ansprüche gegen die Versicherten, sowie Ansprüche der Versicherten untereinander sind mitversichert. Nicht versichert bleiben jedoch Ansprüche des Versicherten Veranstalters gegen die in nach Ziff. 2. und 5. versicherten Personen, soweit sie für diesen Veranstalter tätig waren.

4. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftfahrtlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich dem versicherten Veranstaltungszweck dienen.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Veranstalter in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 6.1 AHB - die vom Veranstalter als Mieter, Entleiher oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft

- aus dem Auf- und Abbau von Zelten zur Durchführung einer versicherten Veranstaltung, wenn der Auf- und Abbau unter verantwortlicher Leitung eines Zeltmeisters durchgeführt wird.
- aus der Verwendung von Tribünen einschließlich dem Auf- und Abbau, wenn die Benutzung baupolizeilich zugelassen ist.

5. Für die Versicherung der Haftpflicht aus der Veranstaltung von Umzügen gilt:

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Umzugsteilnehmer ist mitversichert. Gegenseitige Ansprüche der Umzugsteilnehmer untereinander sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der Halter/Hüter von am Umzug teilnehmenden Tieren.

6. Für die Versicherung der Haftpflicht aus der Vorführung eines Feuerwerks oder einer bengalischen Beleuchtung gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine polizeiliche Genehmigung für das Abbrennen des Feuerwerks vorliegt und die Leitung der Veranstaltung bei einem ausgebildeten Pyrotechniker liegt.

Die persönliche Haftpflicht des Pyrotechnikers fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

7. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff.6.3 (1) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die der Veranstalter gemietet (nicht geleast), gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen Schäden an Zelten.

Der Veranstalter hat von jedem Schaden EUR 500,- selbst zu tragen.

8. Nicht versichert ist die Haftpflicht

- von gewerblichen Unternehmen und deren Beschäftigten, soweit nicht ausdrücklich vereinbart;
- von Besuchern der versicherten Veranstaltung; sowie
- Schäden durch Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;
- Schäden an Ausstellungsstücken

9. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die Sie, der Veranstalter, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges, Kraftfahrzeuganhängers, Wasser- oder Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht;
- Wassersportfahrzeuge, ausgenommen Segelboote mit einer Segelfläche von mehr als 10 qm und Wassersportfahrzeuge mit Motoren oder Treibsätzen;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen.

10. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

11. Ausgeschlossen sind Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakte, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

12. Kann der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erlangen, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiaritätsklausel).